

**Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern**  
**KWMBI. I 1995 S. 205**

---

**2230.1.1.0-K**

**Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums**  
**für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst**  
**vom 8. Mai 1995 Az.: IV/5 - P 7027 - 4/47798**

Die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern erstreckt sich derzeit auf den Unterricht in den Fächern Textilarbeit/Werken, Textilarbeit, Hauswirtschaft, Sport und Informatik sowie auf den Bereich der Verkehrserziehung und Unfallverhütung. Die als Fachberater bestellten Lehrkräfte unterstützen in dieser Eigenschaft das Staatliche Schulamt bei der Wahrnehmung seiner schulaufsichtlichen Aufgaben in den jeweiligen Fächern und Fachbereichen. Sie üben die Fachberatung im Rahmen ihres Hauptamtes aus.

I. Aufgaben der Fachberatung

1.1 Die Fachberater haben im wesentlichen folgende allgemeine Aufgaben für ihr Fach wahrzunehmen:

- Unterstützung und Beratung der Schulräte, Schulleiter und Lehrkräfte in fachlichen, didaktisch-methodischen und organisatorischen Fragen
- Planung und Durchführung, von Fortbildungsveranstaltungen auf Schulamts- und Schulebene
- Beratung der Schulen bei der Planung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung in Jahrgangsstufe 9 und der Abschlussprüfung in Jahrgangsstufe 10
- Mitwirkung bei dienstlichen Beurteilungen
- Durchführung von Dienstbesprechungen im Auftrag des Staatlichen Schulamts
- Mitwirkung in der 2. Phase der Lehrerbildung
- Beratung der Schulen und Aufwandsträger bei der Errichtung, Ausstattung, Nutzung und Instandhaltung von Fachräumen
- Beratung der Schulen und Aufwandsträger bei der Beschaffung und Pflege von Lehr- und Lernmitteln
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, z.B. Sport in Schule und Verein